

Mandanten- Brief

Februar 2019

1. Überblick der wichtigen Änderungen zum Jahreswechsel

Jeder Jahreswechsel ist unweigerlich mit **Veränderungen im Steuer- und Sozialrecht** verbunden. Diesmal sind vor allem **Arbeitgeber und Arbeitnehmer** von den Änderungen betroffen, aber auch bei der Umsatzsteuer gibt es Neuregelungen. Hier sind die wichtigen Änderungen für 2019 im Überblick:

- **Grundfreibetrag:** Der Grundfreibetrag sowie der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen steigen 2019 **um 168 Euro auf 9.168 Euro**.
- **Kalte Progression:** Der Effekt der „kalten Progression“ wird durch **Verschiebung der Eckwerte** des Einkommensteuertarifs **um 1,84 %** ausgeglichen.
- **Kindergeld:** Das Kindergeld steigt **ab dem 1. Juli 2019 um 10 Euro** pro Kind. Es beträgt dann 204 Euro für das erste und zweite Kind, 210 Euro für das dritte Kind und 235 Euro für jedes weitere Kind.
- **Kinderfreibetrag:** Der Kinderfreibetrag wird für jeden Elternteil um je 96 Euro auf 2.490 Euro (insgesamt also **um 192 Euro auf 4.980 Euro**) erhöht.
- **Krankenversicherung:** Ab 2019 müssen **Arbeitgeber und Arbeitnehmer** die **Beiträge zur Krankenversicherung** einschließlich der Zusatzbeiträge **wieder je zur Hälfte zahlen**. Für Selbständige mit geringen Einnahmen, die freiwillig Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind, halbiert sich 2019 der monatliche **Mindestbeitrag auf 171 Euro**.
- **Pflegeversicherung:** Der Beitrag zur Pflegeversicherung ist **um 0,5 % gestiegen**. Arbeitgeber und Arbeitnehmer teilen sich nun einen **Beitrag von 3,05 % des Bruttolohns**. Mit dem Kinderlosenzuschlag von 0,25 % müssen Versicherte ohne Kinder nun sogar einen Beitrag von 3,3 % schultern.
- **Mindestlohn:** Alle zwei Jahre ist eine Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns vorgesehen. Seit dem 1. Januar 2019 gilt daher eine **Erhöhung des Mindestlohns um 0,35 Euro auf 9,19 Euro pro Stunde**.
- **Elektro-Firmenwagen:** Bei Elektro- und Hybridfahrzeuge, die **zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2021** angeschafft oder geleast werden, sind **monatlich nur 0,5 % des Listenpreises** für die Privatnutzung zu versteuern. Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte fallen **nur 0,015 % pro Monat und Entfernungskilometer** an statt 0,03 %. Mit Fahrtenbuch werden Elektroautos zwar auch günstiger gestellt, aber nur soweit es die **Abschreibung** auf den Kaufpreis oder die **Leasingkosten** angeht, nicht bei anderen Ausgaben. Hybridfahrzeuge sind nur begünstigt, wenn die Reichweite des Elektroantriebs mindestens 40 km beträgt und ein bestimmter CO₂-Wert nicht überschritten wird.
- **Dienstfahrräder:** Die Begünstigung von Elektro-Firmenwagen wird von einer befristeten Steuerbefreiung für die Nutzung eines Dienstfahrrads begleitet. **Bis Ende 2021** sind zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für die **Überlassung eines betriebli-**



Änderungen betreffen vor allem Lohnabrechnung und Umsatzsteuer

steuerfreies Existenzminimum wird auf 9.408 Euro angehoben

Kindergeld steigt ab 1. Juli 2019 um 10 Euro monatlich

Kinderfreibetrag steigt um 192 Euro

wieder hälftige Teilung der Krankenversicherungsbeiträge

Beitrag zur Pflegeversicherung steigt um 0,5 %

Anhebung des Mindestlohns vom 0,35 Euro

Halbierung der Bemessungsgrundlage für den Nutzungsvorteil von Elektro-Firmenwagen

Anschaffung des Autos zwischen 2019 und 2021

befristete Begünstigung für Dienstfahrräder

chen Fahrrads oder – im Fall von Selbstständigen und Unternehmern – die **private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads steuerfrei**, sofern das Fahrrad oder E-Bike verkehrsrechtlich kein Kraftfahrzeug ist. Die steuerfreien Vorteile für ein Fahrrad werden zudem in der privaten Steuererklärung nicht auf die Entfernungspauschale angerechnet.

- **Steuerfreie Jobtickets:** Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährte Arbeitgeberleistungen zu den **Aufwendungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel** der Arbeitnehmer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sind **ab 2019 steuerfrei**. Ausgenommen davon sind Taxis und Fluglinien. Zudem wird die **Steuerbegünstigung auf private Fahrten im ÖPNV erweitert**. Allerdings werden die steuerfreien Leistungen **auf die Entfernungspauschale des Arbeitnehmers angerechnet**.
- **Elektronische Dienstleistungen:** Auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen an Nichtunternehmer muss der Anbieter **seit 2015 dort versteuern, wo der Leistungsempfänger ansässig ist**. Ab 2019 gilt diese Pflicht nur noch dann, wenn der Nettoumsatz mit solchen Leistungen an ausländische Leistungsempfänger **10.000 Euro im Kalenderjahr überschreitet**. Kleinunternehmen können daher künftig wieder alle Leistungen im Inland versteuern. Ein Verzicht auf die Umsatzschwelle ist möglich, allerdings bindet die Verzichtserklärung für mindestens zwei Kalenderjahre.
- **Elektronische Marktplätze:** Künftig sind Betreiber elektronischer Marktplätze dazu verpflichtet, **Daten der Verkäufer zu erfassen**, um eine Prüfung der Umsätze durch das Finanzamt zu ermöglichen. Zu den Daten, die die Betreiber aufzeichnen müssen, gehören Name, vollständige Anschrift und Steuernummer des Verkäufers, Versand- und Lieferadresse sowie Zeitpunkt und Höhe des Umsatzes. Die Pflicht gilt **ab dem 1. März 2019 für Anbieter aus Nicht-EU-Staaten** und **ab dem 1. Oktober 2019 auch für alle anderen Anbieter**. Darüber hinaus können **Betreiber** für die Umsatzsteuer aus dem Handel über ihre Plattform **in Haftung genommen** werden. Von der Haftung kann sich ein Betreiber befreien, wenn er die Aufzeichnungspflichten erfüllt, eine Bescheinigung über die steuerliche Erfassung des Händlers vorlegt oder steuerunehrliche Händler ausschließt.
- **Gutscheine:** Bei Gutscheinen wurde **bisher zwischen Wertgutscheinen und Waren- oder Sachgutscheinen unterschieden**. Während Wertgutscheine gegen eine beliebige Ware oder Dienstleistung eingetauscht werden können, beziehen sich Waren- und Sachgutscheine auf eine konkrete Ware oder Dienstleistung. Die Ausgabe eines Wertgutscheins wird lediglich als Tausch von Zahlungsmitteln behandelt und ist damit selbst keine Leistung im umsatzsteuerlichen Sinn. Die Umsatzsteuer entsteht erst bei der Einlösung des Gutscheins. Ab 2019 wird **stattdessen zwischen Einzweck-Gutscheinen und Mehrzweck-Gutscheinen unterschieden**. Bei einem Einzweck-Gutschein liegen bereits bei dessen Ausstellung **alle Informationen** vor, die benötigt werden, **um die umsatzsteuerliche Behandlung der Umsätze mit Sicherheit zu bestimmen**. Solche Gutscheine werden dementsprechend schon bei der Ausgabe besteuert. Alle anderen Gutscheine sind Mehrzweck-Gutscheine, bei denen erst die Einlösung der Umsatzsteuer unterliegt.
- **Betriebsrenten:** Bei einer reinen Beitragszusage muss der Arbeitgeber im Fall einer Entgeltumwandlung **mindestens 15 % des umgewandelten**

Überlassung oder Privatnutzung betrieblicher Fahrräder bis Ende 2021 steuerfrei

Wiedereinführung der Steuerbefreiung für Jobtickets

Anrechnung der steuerfreien Leistungen auf Entfernungspauschale

Schwellenwert für elektronische Dienstleistungen an Nichtunternehmer

Aufzeichnungspflicht für Betreiber von Online-Marktplätzen

Haftung des Betreibers für unterschlagene Umsatzsteuer

Umsetzung der EU-Gutschein-Richtlinie

ab 2019 gilt eine geänderte Definition von Gutscheinen

Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheine statt Wert- und Sachgutscheine

Entgelts zusätzlich **als Arbeitgeberzuschuss** an die Versorgungseinrichtung weiterleiten, allerdings nur sofern tatsächlich Sozialversicherungsbeiträge in dieser Höhe eingespart wurden. Liegt die Ersparnis darunter, muss auch nur dieser Beitrag weitergeleitet werden. Diese Zuschusspflicht gilt ab 2019 für neue und ab 2022 auch für alle bereits bestehenden Vereinbarungen.

- **Abgabefristen:** Die Fristen für die Steuererklärungen der Jahre ab 2018 werden um zwei Monate verlängert. Ohne Steuerberater sind die Erklärungen damit **in diesem Jahr erstmals zum 31. Juli fällig**, auch wenn mehrere Bundesländer schon in den vergangenen Jahren teilweise oder vollständig die verängerte Abgabefrist angewandt haben. Für die vom Steuerberater erstellten Steuererklärungen bleiben jetzt **sogar 14 Monate Zeit**, sofern das Finanzamt die Erklärung nicht extra vorab anfordert.
- **Verspätungszuschlag:** Verbunden mit den verlängerten Abgabefristen sind neue Regeln für den Verspätungszuschlag für die Steuererklärungen der Jahre ab 2018. Künftig muss das Finanzamt **zwingend einen Verspätungszuschlag** festsetzen, wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde und die **Steuererklärung nicht 14 Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraums** oder Besteuerungszeitpunkts **beim Finanzamt** ist. Für jeden angefangenen Monat der Verspätung sind dann 0,25 % der festgesetzten Steuer, mindestens aber 25 Euro fällig.

Zuschusspflicht des Arbeitgebers bei reiner Beitragszusage in Form einer Entgeltumwandlung

zwei Monate mehr Zeit für die Abgabe der Steuererklärung

zwingender Verspätungszuschlag nach 14 Monaten

Zuschlag beträgt mindestens 25 Euro pro Monat und Steuerart

Anpassung der Sachbezugswerte für Mahlzeiten und freie Unterkunft

Anhebung der Werte um rund 2,2 %

mehrere unabhängige Schenkungen an einem Tag sind möglich

gesonderte Besteuerung jeder Schenkung

entscheidend ist der Wille der Beteiligten

2. Sachbezugswerte für 2019

Der Bundesrat hat die neuen Sachbezugswerte für das Jahr 2019 beschlossen. Erneut werden sowohl der Wert für eine **freie Unterkunft als auch** der Wert für **Mahlzeiten angehoben**. Die **Sachbezugswerte betragen in 2019 bundeseinheitlich**

- für eine **freie Unterkunft monatlich 231 Euro** oder täglich 7,70 Euro;
- für **Mahlzeiten täglich 8,37 Euro** (2018: 8,20 Euro), davon entfallen 1,77 Euro auf ein Frühstück und je 3,30 Euro auf ein Mittag- oder Abendessen. Der **monatliche Sachbezugswert beträgt 251 Euro** (bisher 246 Euro; Frühstück 53 statt 52 Euro, Mittag- und Abendessen 99 statt 97 Euro).

3. Unabhängige Anteilsübertragungen am selben Tag

Ein Vater übertrug seinem Sohn am selben Tag **Anteile an drei Kapitalgesellschaften**. Das Finanzamt ging deswegen von einer **einheitlichen Schenkung** aus und gewährte für die Schenkungsteuer wegen des zu hohen Verwaltungsvermögens bei einer GmbH für alle drei Betriebe nur die Regelverschonung von 85 %. Dem widersprach das Finanzgericht Münster, das die Übertragung aus mehreren Gründen als **drei getrennte Schenkungen** einstuft, die **jeweils gesondert zu besteuern** sind. Entscheidend für die Frage, ob eine einheitliche Schenkung vorliegt, sei der **Wille der Beteiligten**. Allein aus der Übertragung am gleichen Tag können nicht auf einen einheitlichen Schenkungswillen geschlossen werden. Zudem waren die Gesellschaften weder rechtlich noch wirtschaftlich miteinander verflochten, hatten unterschiedliche Gesellschafter und wurden mit unterschiedlichen Bedingungen übertragen. Auch die Verträge enthielten voneinander unabhängige Rücktrittsklauseln.

4. Refinanzierungszinsen für ein Gesellschafterdarlehen

Gewährt ein Gesellschafter der GmbH ein verzinster Darlehen, sind an die Bank gezahlte **Zinsen für die Refinanzierung des Darlehens als Werbungskosten** abziehbar, wenn er zu mindestens 10 % an der GmbH beteiligt ist. Wenn der Gesellschafter aber **bis zur Besserung** der wirtschaftlichen Lage der GmbH **auf sein Gesellschafterdarlehen verzichtet**, sind weiterhin anfallende Refinanzierungszinsen nicht mehr in voller Höhe als Werbungskosten abziehbar. Der Bundesfinanzhof geht dann nämlich von einem **Wechsel des Veranlassungszusammenhangs hin zu Beteiligungserträgen** aus, bei denen Werbungskosten nur noch zu 60 % als Werbungskosten abziehbar sind. Diese Änderung tritt insbesondere dann ein, wenn der Gesellschafter durch seinen Verzicht die Eigenkapitalbildung und Ertragskraft der Gesellschaft stärken will.

5. Verlust aus Verkauf von Aktien

Ein **steuerwirksamer Verkauf** von Aktien ist entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung **weder von der Höhe der Gegenleistung noch von der Höhe der anfallenden Veräußerungskosten** abhängig. Auch wenn der Verkaufspreis nahe null liegt, ist der Verlust aus dem Verkauf somit steuerlich abziehbar. Der Bundesfinanzhof hat klargestellt, dass es dem Steuerzahler freisteht, ob, wann und mit welchem Ertrag er Wertpapiere erwirbt und wieder verkauft. Dadurch macht der Steuerzahler von **gesetzlich vorgesehenen Gestaltungsmöglichkeiten** Gebrauch, missbraucht diese aber nicht.

6. Geschäftsveräußerung durch Übereignung des Inventars

Der **Verkauf einzelner Wirtschaftsgüter** ist eine **umsatzsteuerpflichtige Leistung**, während eine **Geschäftsveräußerung im Ganzen von der Umsatzsteuer befreit** ist. Nicht immer ist die Abgrenzung eindeutig, was zu **erheblichen steuerlichen Risiken** führen kann. Beispielsweise hat der Bundesfinanzhof dem Käufer eines Gaststättenbetriebs den Vorsteuerabzug versagt, weil er der Meinung ist, dass schon die **Übertragung des Inventars** der Gaststätte **eine Geschäftsveräußerung im Ganzen** darstellt, auch wenn die für den Betrieb notwendige Immobilie und einzelne Inventargegenstände von einem Dritten angemietet sind.

7. Abzug von Krankenversicherungsbeiträgen des Kindes

Tragen Eltern die **Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge des Kindes**, können sie diese ebenfalls **als Sonderausgaben** geltend machen. Zwingende Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Eltern dem Kind gegenüber unterhaltsverpflichtet sind. Um steuerwirksam zu sein, ist die **Erstattung der Beiträge** des Kindes außerdem **nur als Barunterhalt** möglich. Eine Verrechnung mit Naturalunterhalt kommt nicht in Frage. Sind die Voraussetzungen erfüllt, können die Eltern auch die vom Arbeitgeber von der Ausbildungsvergütung des Kindes einbehaltenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge geltend machen, soweit sie diese Beiträge dem Kind erstattet haben.

Refinanzierungszinsen sind Werbungskosten

Verzicht gegen Besserungsschein schafft neuen Veranlassungszusammenhang

Anleger ist frei in seiner Entscheidung, ob, wann und mit welchem Ertrag ein Verkauf erfolgt

schwierige Abgrenzung zwischen Verkauf einzelner Wirtschaftsgüter und Geschäftsveräußerung

Versicherungsbeiträge des unterhaltsberechtigten Kindes sind als Sonderausgaben abziehbar

Erstattung muss in barform erfolgen